



28.05.2019

Stellungnahme zum in Drucksache 19/10082 des Deutschen Bundestages veröffentlichten Verordnungsentwurfes zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran durch sachkundige Personen bei der Ferkelkastration (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung)

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen nimmt der Deutsche Tierschutzbund erneut wie folgt Stellung zum Thema Ferkelbetäubungssachkundeverordnung:

Der Deutsche Tierschutzbund steht der aktuellen Entwicklung hinsichtlich der Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration kritisch gegenüber.

Grundsätzlich lehnt der Deutsche Tierschutzbund jegliche Eingriffe, wie Manipulationen sowie Amputationen – und so auch die chirurgische Kastration – ab, wenn diese dazu dienen, Tiere an die Haltings- und Produktionsumwelt anzupassen. Dies ist aus Tierschutzsicht nicht zu rechtfertigen. Daher unterstützt der Deutsche Tierschutzbund insbesondere die nicht- bis minimal-invasiven Alternativmethoden zur betäubungslosen Ferkelkastration: die Immunokastration und die Ebermast. Darüber hinaus unterstützt der Deutsche Tierschutzbund mit der Kastration unter Isoflurannarkose bei zusätzlicher Schmerzausschaltung übergangsweise auch eine Form der chirurgischen Kastration, jedoch nur solange die kastrationsfreien Alternativen noch nicht in der Breite etabliert sind.

Um der Praxis der betäubungslosen Kastration endlich ein schnelles Ende zu setzen, kann es unter bestimmten Voraussetzungen denkbar sein, vom Tierärztervorbehalt der Isofluran-Narkose abzurücken, damit der Landwirt/die Landwirtin die Kastration unter Allgemeinanästhesie eigenständig durchführen kann. **Dieses ist aber nur bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gegeben.** Diese von uns in der letzten Stellungnahme (19.02.2019) aufgeführten Voraussetzungen sind bislang im aktuellen Entwurf der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung nicht erfüllt. **Somit lehnen wir die Lockerung des Tierarztvorbehaltes und die Öffnung der Durchführung der Kastration unter Inhalationsnarkose durch sachkundige Personen, und damit die Verordnung in ihrer Gesamtheit, ab.** Im Folgenden aufgezählt finden sich die aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes mangelhaften Aspekte der Verordnung:

Technische Aspekte:

In §4 wurde unter Abs. 4 Nr. 4 vom Deutschen Tierschutzbund als Ergänzung gefordert, dass in Bezug auf die technische Ausrüstung Masken in verschiedenen Größen durch die Verordnung vorgeschrieben werden müssen. Dies wurde leider nicht berücksichtigt. Masken in unterschiedlichen Größen sind jedoch notwendig, da das Wachstum von Ferkeln in der ersten Lebenswoche sehr unterschiedlich voranschreiten kann und nicht passende Masken sowohl aus Arbeitsschutz-Aspekten, als auch aus Tierschutzsicht höchst problematisch sind. **§4 Abs. 4 Nr. 4 sollte daher ergänzt werden: „[...] geeigneten Instrumenten, insbesondere unter Verwendung geeigneter Maskengrößen [...]“.**

In §5 wurde eine verpflichtende Ausstattung der Geräte mit Filtersystemen gefordert. Dies ist aus Umweltschutz- und Arbeitsschutzaspekten dringend erforderlich, um das Austreten von Narkosegas in die Umgebung zu verhindern. Daher ist es notwendig §5 Abs. 2 durch „[...] mit einem dafür geeigneten Filtersystem ausgestattet sein, welches in regelmäßigen Abständen ordnungsgemäß gewartet werden muss [...]“ zu ergänzen. Auch dieser Punkt wurde nicht in die Verordnung mit aufgenommen.

Kontrollaspekte und arzneimittelrechtliche Bedenken:

In §5 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Verordnung wird außerdem gefordert, dass Narkosegeräte „ordnungsgemäß gewartet werden“ und „manipulationssicher aufzeichnen“ müssen. In der Begründung zum entsprechenden Paragraphen findet sich aber keine weitere Definition, wie eine solche manipulationssichere Aufzeichnung auszusehen hat. Hier sollte einerseits an jedem Verdampfer ein verplombter automatisierter Zähler angebracht sein, welcher in den meisten Geräten bereits jetzt integriert ist. Zusätzlich sollte im Rahmen der Plausibilitätsprüfung eine Kontrolle des Verbrauchs von Isofluran erfolgen. Nur so kann garantiert werden, dass eine nachvollziehbare und sichere Kontrolle der Kastration unter Inhalationsnarkose durchgeführt werden kann. Diese Aspekte wurden in dem Verordnungsentwurf ebenfalls nicht konkretisiert. Des Weiteren hatte der Deutsche Tierschutzbund das Etablieren vermehrter behördlicher unangekündigter Kontrollen gefordert. Kontrollen und Sanktionen bei Nichteinhalten der Vorschriften müssen zwingend erfolgen, um den Tierschutz und die fachgerechte Durchführung der Kastration mit Isofluran in den Betrieben sicherzustellen. Auch diesem Betragen wurde nicht nachgegangen. Im §1 der Verordnung wird keine genauere Definition der sachkundigen Person vorgenommen. Dies wäre aus arzneimittelrechtlicher Sicht allerdings notwendig, um den Tierärzten bei der Abgabe des Narkosegases rechtliche Sicherheit zu vermitteln.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die im aktuellen Entwurf der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung gegebenen Bedingungen, der Tierschutz und Aspekte wie Arbeits- und Umweltschutz bei der Kastration unter Inhalationsnarkose durch sachkundige Dritte nicht sichergestellt sind.

Daher fordert der Deutsche Tierschutzbund den Erhalt des Tierarztvorbehaltes bei der Durchführung der chirurgischen Ferkelkastration unter Isoflurannarkose.

Ebenfalls fordert der Deutsche Tierschutzbund das Erfüllen des Versprechens aller Beteiligten, die drei vorhandenen Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration gleichsam in ihrer Umsetzung und Marktreife voranzutreiben und die Inhalationsnarkose nicht als Methode der Wahl zu etablieren. Hier sind allen voran die Politikerinnen und Politiker aber auch der Lebensmitteleinzelhandel, die Fleischbranche und die Tierärzteschaft in der Pflicht.